

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung

vom 10. Dezember 2019

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2020

1,55 € (zzgl. 7% USt)

Artikel 2§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2020 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,44 € (zzgl. 7% USt)
Qn 6 (7 – 10 m ³)	0,93 € (zzgl. 7% USt)
Qn 10 (20 m ³)	2,51 € (zzgl. 7% USt)
Qn 15 (30 m ³)	3,55 € (zzgl. 7% USt)

Verbundzähler:

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	4,48 € (zzgl. 7% USt)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	7,90 € (zzgl. 7% USt)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	11,46 € (zzgl. 7% USt)

Artikel 3§ 9 wird neu gefasst:

Erfolgt die Belieferung von Baustellen oder dergl. unter Verwendung eines von dem Wasserversorgungsbetrieb zur Verfügung gestellten Standrohr-Wasserzählers, so hat der Anschlussnehmer neben der Verbrauchsgebühr (§ 8 Abs. 2) eine weitere Gebühr für den Standrohr-Wasserzähler von 2,60 Euro je angefangene Woche zu zahlen. Der Wasserversorgungsbetrieb ist berechtigt, vor Aushändigung des Standrohr-Wasserzählers eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 Euro zu verlangen.

Das Standrohr ist unaufgefordert am letzten Tage eines jeden Vierteljahres zur Prüfung und Ablesung vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht vorgezeigt, so wird für jeden weiteren Tag 0,50 Euro Versäumniszuschlag erhoben.

Bei Beschädigung des Hydrantenstandrohres und des Standrohr-Wasserzählers sowie des benutzten Hydranten gehen die Reparaturen sowie eine evtl. Ersatzbeschaffung zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bei einer unangemeldeten Entnahme von Wasser aus einem Hydranten ist neben der Gebühr für die entnommene Wassermenge zusätzlich ein Betrag von 75,00 Euro zu zahlen.

Artikel 4

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. 11. 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2018 außer Kraft.